Textliche Festsetzungen
der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 7 „Dierath“

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Im WA 3 – Gebiet kann das Untergeschoss gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise als Vollgeschoss zugelassen werden, wenn sich dies aufgrund des natürlichen Geländeverlaufs ergibt.

- Die an der höchsten Stelle des Grundstückes liegende Gebäudeecke darf mit der Untergeschossoberkante höchstens 0,30m über natürlichem Gelände liegen.

- Wohnungen in Dach- und Untergeschoss, die keine Vollgeschosse sind, sind einschließlich ihrer Umfassungswände und Treppenhäuser auf die Geschoßfläche anzurechnen.

- Garagen sind nur in den Untergeschossen der Gebäude zulässig.

2. Baugestalterische Festsetzungen

- Drempel (Kniestöcke) sind aus Gestaltungsgründen unzulässig.